

hören bestimmter Ort) zur gültigen Spendung des Bußsakramentes notwendig sind, so könnte wirklich jemand annehmen, daß auch eine gewisse Unruhe, bezw. das Bestreben die Ruhe des Gewissens wieder zu gewinnen, eine Notwendigkeit für die Gültigkeit der Beichte im vorliegenden Falle sei. Doch waren die Kanonisten bald darüber einig, daß mit einer solchen Auslegung nur eine große Verwirrung geschaffen würde. Man erklärte daher, daß diese Bedingung, conscientiae tranquillitas, mit jeder guten Beichte gegeben sei. Freilich hatte man damit auch gesagt, daß dieser Zusatz eigentlich überflüssig, also ein Pleonasmus ist. Andere lassen diesem Zusatz eine Bedeutung in dem Sinne, daß sie davon nicht die Gültigkeit, wohl aber vielleicht die Erlaubtheit der Beicht abhängig machen. Es mußte ein vernünftiger Grund, causa rationabilis, dafür vorhanden sein, daß die Klosterfrau statt an den bestellten Beichtvater sich an einen außergewöhnlichen wendet. Und der Beichtvater, der merkt, daß ohne hinlänglichen Grund die Ordnung nicht eingehalten wird, soll das Beichtkind ermahnen, solche Ausnahmen nicht zu machen. Vgl. Vermeersch-Creusen, Ep. jur. can. I, 1921, 215, 221; Schäfer, De religiosis, 1927, 213.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**(Zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes.)** Bereits im Jahre 1929 (Acta Ap. Sedis XXI, 669) wurde eine Kardinalskongregation, bestehend aus den Kardinälen Gasparri, Sincero, Cerretti und Ehrle, zum Studium dieser Frage eingesetzt. Als Sekretär fungiert Cicognani. Nunmehr sind auch Unterkommissionen bestellt worden, und zwar eine für die Sammlung der Quellen und eine zweite zur Ausarbeitung von Schemata. Von den einzelnen Riten wurden bereits Arbeiten vorgelegt. Begreiflicherweise hat die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes noch größere Schwierigkeiten als der Codex canonici („Apollinaris“, 1931, 477).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**(Wie Ungenauigkeit sich rächt.)** Im Gebiete der Republik Österreich ereignete sich folgender Fall: Adolf meldete bei der politischen Behörde seinen Austritt aus der katholischen Kirche. Vorschriftsmäßig wurde hievon der katholische Pfarrer des Aufenthaltsortes verständigt. Derselbe unterließ es aber, den Pfarrer des Taufortes hievon zu benachrichtigen. Nach einiger Zeit wollte Adolf in einer Pfarre, wo seine Verhältnisse unbekannt waren, eine katholische Ehe schließen. Er brachte zu diesem Behufe einen Taufschein neuesten Datums bei, welcher keine Bemerkung über seinen Austritt aus der katholischen Kirche enthielt. So wurde die Trauung des konfessionslosen Adolf mit der Katholikin Anna anstandslos vorgenommen. Nach Jahren

erhob Adolf beim Kreisgericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe, der das staatliche Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (§ 64 a. b. G.-B.) entgegengestanden sei. Dieser Paragraph lautet: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.“ Da derjenige, welcher aus einer christlichen Konfession austritt, ohne in eine andere christliche Konfession einzutreten, sich nicht zur christlichen Religion bekennt, so ist das staatliche Ehehindernis gegeben. Tatsächlich erklärten das Kreisgericht Leoben, 27. Dezember 1929, 2 Cg. 112/28/29, das Oberlandesgericht Graz, 15. März 1930, 2 R. 109/30, und der Oberste Gerichtshof, 3. Juni 1930, 3 Ob. 421/3, diese Ehe für ungültig. Der Ehebandsverteidiger hatte es nicht unterlassen, seine Bedenken vorzubringen. Er wies auf § 96 a. b. G.-B. hin, wonach nur der schuldlose Teil ein Klagerecht hat. Er wurde vom Gericht dahin belehrt, daß dieser Paragraph nur für privatrechtliche, nicht aber für öffentlichrechtliche Ehehindernisse gelte. Bei letzteren müsse das Gericht, sobald es Kenntnis erhält, von Amts wegen einschreiten. Noch hätte auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Februar 1888, Z. 587, hingewiesen werden können, wonach das staatliche Ehehindernis nicht vorliegt, wenn der Konfessionslose vor dem katholischen Pfarrer sich als katholisch ausgibt, also sich als Christ „bekennt“. Doch unser Adolf behauptet, daß er beim Brautexamen vom Pfarrer gar nicht um seine Konfession gefragt worden sei! Auch hätte er sich durch Vorweisung seines Taufscheines nicht als Katholik bekennen wollen. Der Pfarrer, welcher seinerzeit die Trauung vornahm, konnte, weil nicht mehr am Leben, nicht einvernommen werden. So erfolgte also die staatliche Ungültigkeitserklärung. Die Frau will auch die kirchliche Ungültigkeitserklärung, um sich anderweitig verheiraten zu können. Ist leider unmöglich, da das kanonische Hindernis der Religionsverschiedenheit nach can. 1070, § 1, nur besteht zwischen einer persona non baptizata mit einer in ecclesia catholica baptizata vel ad eamdem conversa. Die Dissonanz zwischen Kirche und Staat hätte sich vermeiden lassen, wenn der Pfarrer des Taufortes vom Austritt des Adolf aus der katholischen Kirche wäre verständigt worden.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

(**Gerichtsstand des Quasidomizils im Eheprozesse.**) Nach can. 1964 kann ein Eheprozeß angestrengt werden beim Richter des Eheabschlußortes oder beim Richter des Ortes, wo der beklagte Teil, bzw. wenn ein Teil akatholisch ist, der katholische Teil Domizil oder Quasidomizil hat. Domizil und Quasidomizil sind also gleichgestellt. Bei der Leichtigkeit, mit der ein Quasidomizil erworben oder vorgetäuscht wird, kann auch leicht eine Irreführung des Richters stattfinden. Deshalb mahnt auch